

Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 9.

Neustrelitz, den 1. April 1922.

1922. Nr. 2.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 25. Anschluß der Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche an den Deutschen evangelischen Kirchenbund. 26. Befolgung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats. 27. Aenderung der §§ 23 und 25 der Kirchenverfassung. 28. Tagegelder. 29. Disziplinargesetz. 30. Kirchensteuergesetz. 31. Amtsiegel.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 50. Hausammlung für die Altershilfe. 51. Herrnhuter Erinnerungsfeier. 52. Kirchenkollekte für den meckl. Landesverband der Evangel. Männer- und Jünglingsvereine. 53. Jährliche Landeskirchenkollekten. 54. Kirchenbuchsführung.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung.

(25.) Der Kirchentag hat in seiner Sitzung am 13. März 1922 dem Antrage des Oberkirchenrat auf **Anschluß der Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche an den Deutsch-evangelischen Kirchenbund** zugestimmt und beschlossen, zu den Tagungen des Deutsch-evangelischen Kirchenbundes den Vorsitzenden des Kirchentages bezw. dessen Stellvertreter abzuordnen.

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Evangelischen Kirchentages zu Stuttgart im Herbst 1921 hat der Bund folgende Organe:

1. Der deutsche evangelische Kirchentag. 210 Mitglieder, nämlich 150 von den Kirchentagen der einzelnen Landeskirchen Gewählte und 60 vom Kirchenausschuß Berufene (auf Vorschlag der theologischen Professoren 8, der Religionslehrer 12, der Vereinsorganisationen 15, nach eigenem Ermessen zur Ausgleichung 25). Kirchentagsdauer 6 Jahre. Tagung mindestens alle 3 Jahre. — Der Mecklenburg-Strelitzer Kirchentag entsendet einen Vertreter (siehe oben).
2. Der deutsche evangelische Kirchenbundesrat. Das sind die einzelnen Kirchenregierungen, die früher schon zur Eisenacher Konferenz zusammenkamen. Von nun an werden sie immer mit dem deutschen evangelischen Kirchentag zusammen tagen. Sie wohnen seinen Sitzungen bei und müssen immer gehört werden. Der Mecklenburg-Strelitzer Oberkirchenrat entsendet 1 Vertreter (den Landesbischof) in den Kirchenbundesrat.
3. Der deutsche evangelische Kirchenausschuß mit seinem Sitz in Berlin-Charlottenburg unter Vorsitz des preußischen Oberkirchenratspräsidenten. Er besteht:
 1. aus 18 Abgeordneten aus den Kirchenregierungen. Die beiden Mecklenburg und Oldenburg haben zusammen 1 Sitz, so, daß die beiden Mecklenburg durch 2 Jahre und Oldenburg im 3. Jahre einen Vertreter entsenden. Dieser Ausschuß bestand schon lange.
 2. aus 18 Abgeordneten aus dem deutschen evangelischen Kirchentag, von diesem aus seiner Mitte gewählt. Dies ist die neue Erweiterung des Ausschusses.

Die Kirchenbundesverfassung ist zu haben bei Buchdrucker Carl Grüninger Nachf. Ernst Klett, Stuttgart. Vergl. auch unsere Landeszeitung vom 22. März 1922.

(26.) Der Mecklenburg-Strelitzer Kirchentag hat das nachstehende **Gesetz über die Besoldung der Organisten und Küster an den Kirchen früher landesherrlichen Patronats** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Nachdem der Staat die bisher von ihm zu Lehrbesoldungen benutzten Naturalien und sonstige Bezüge der Küsterstellen früher landesherrlichen Patronats nicht den einzelnen Kirchengemeinden sondern der Gesamtkirche zum Teil zurückgegeben hat, wird die Besoldung der Organisten und Küster bis auf weiteres wie folgt geordnet:

§ 1. Vom 1. Oktober 1921 an wird bei einmaligen sonn- und festtäglichen Gottesdiensten einschließlich der üblichen Vesper- und Passionsgottesdienste und bei den anderen Amtshandlungen dem Organisten eine Jahresentschädigung von 2500 Mk. gewährt, bei mehr Dienst ein zu vereinbarendes Mehr als 2500 Mk., bei weniger Dienst entsprechend weniger. Die Kirchengemeinderäte schließen mit dem Organisten entsprechende Verträge ab, nach deren Genehmigung der Oberkirchenrat die Organisten anstellt. Die Anstellung der Küster geschieht durch die Kirchengemeinderäte nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

§ 2. Die vom Staat bisher freigewordenen Bezüge werden von den Kirchengemeinden eingenommen und zur Besoldung der Organisten und Küster verwendet.

§ 3. Auf Wunsch sollen die bisherigen Naturalbezüge der Ortsstelle den Organisten und Küstern in Natur zur Verfügung gestellt werden, in der Weise, daß ihnen das Korn bis zur Höhe ihrer Besoldung mit 10 pSt. unter dem Neubrandenburger Michaelismarktpreise, das darüber hinausgehende zu vollem Marktpreis angerechnet wird. Andere Naturalien werden nach dem Durchschnittspreis berechnet.

§ 4. Etwaige Ueberschüsse werden dem Oberkirchenrat zur Bildung einer gemeinsamen Hilfskasse eingesandt. Aus dieser Kasse erhalten diejenigen Gemeinden, deren Ortsbezüge zur Besoldung nicht ausreichen, den erforderlichen Zuschuß. Verbleibende Ueberschüsse werden zinstragend angelegt. Ueber die Verwendung bestimmt der Kirchentag.

§ 5. Die Besoldungsverhältnisse der Organisten und Küster im Lande Rügen regelt der dortige Propsteitag in Anlehnung an das vorliegende Gesetz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats und des Kirchentagsvorstandes. Ueberschüsse gehen zur Hälfte an die Ortstirchenkasse, zur Hälfte an eine der Domkasse anzugliedernde Hilfskasse, aus der Fehlbeträge einzelner Gemeinden zu decken sind. Der dann verbleibende Rest wird zinstragend angelegt. Ueber die Verwendung bestimmt der Kirchentag nach Anhörung der Vorschläge des dortigen Propsteitages.

§ 6. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(27.) Der Mecklenburg-Strelitzer Kirchentag hat das nachstehende **Gesetz zur Aenderung der §§ 23 und 25 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz vom 20. Juni 1920** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Dem § 23 Ziffer 4 ist als Satz 2 hinzuzufügen:

Außerdem sind die Privatpatrone berechtigt, einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu entsenden.

2. § 25 Ziffer 5 Satz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Der Dompropst in Rügen hat Sitz und Stimme im Kirchentag und jederzeit das Recht auf das Wort in Rügenburger Angelegenheiten.

(28.) Der Kirchentag hat beschlossen: Die **Tagegelder** der Mitglieder des Kirchentags werden in Höhe der den Landtagsabgeordneten zustehenden Tagegelder festgesetzt.

(29.) Der Kirchentag hat **das Disziplinalgesetz** zur Bearbeitung bis zur näch-

sten Tagung folgendem Ausschuß überwiesen: Gundlach, Hesse, Kooß, Langbein, von Derßen, Raspe, Suhr.

(30.) Der Kirchentag hat **das Kirchensteuergesetz** zur Bearbeitung bis zur nächsten Tagung folgendem Ausschuß überwiesen: Hesse, Hörich, Kooß, Krüger, Braefcke, Raspe, Kohn.

(31.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat ermächtigt, für sich, den Kirchentagsvorstand und die Propsteien **Amtsiegel** kirchlichen Charakters anfertigen zu lassen. Neustreitz, den 1. April 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

II. Abteilung.

(50.) Das Ministerium des Innern hat dem Landesverein vom roten Kreuz, dem Landesverband der Vaterländischen Frauenvereine, dem Wohlfahrtsamt und Oberkirchenrat gestattet, im April eine **Hausammlung für die „Altershilfe“** (Unterstützung der Alten, im Gegensatz zur „Kinderhilfe“) im Lande zu veranstalten, so wie sie durch ganz Deutschland ins Werk gesetzt wird. Die Herren Pastoren werden demnach aufgefordert, sich baldigst mit den Vertretern der oben genannten Körperschaften in ihrem Bezirk in Verbindung zu setzen, mit diesen zusammen zur Bildung eines Bezirksausschusses zu schreiten und nach Vereinbarung mit diesem die Sammlung in ihrer Gemeinde zu veranstalten. Das gesammelte Geld ist zu 20 pCt. den Herren Präpsten und von diesen dem Oberkirchenrat, zu 80 pCt. dem Bezirksausschuß zuzustellen. Der Bezirksausschuß verteilt seinen Anteil innerhalb seines Bezirks, so daß das Geld dort bleibt, wo es gesammelt wurde, der Oberkirchenrat führt seinen Anteil ab an die Berliner Zentrale zur Deckung der Unkosten. Von dieser Zentrale, „Altershilfe des Deutschen Volkes“, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 2 sind Werbeblätter zu beziehen.

(51.) Am 17. Juni 1722 tat Christian David am Hutberg den ersten Anstich zum Aufbau der Niederlassung der von Graf Zinzendorf aufgenommenen mährischen Brüder. Anlässlich dieser **200jährigen Erinnerungsfier der Herrnhuter Brüdergemeinde** soll wie in den andern Landeskirchen so auch bei uns am 1. Sonntag n. Trinitatis, den 18. Juni, in der Predigt des Segens gedacht werden, der von der Brüdergemeinde ausgegangen ist.

(52.) Es wird hierdurch verordnet, daß wie in Mecklenburg-Schwerin, so auch bei uns in dem Vierteljahr vom 1. April bis 1. Juli eine außerordentliche **Kirchenkollekte für den Landesverband der Evangelischen Männer- und Jünglingsvereine beider Mecklenburg** gehalten werden soll. Die Erträge gehen bis zum 15. August durch die Herrn Präpste an den Landdrost a. D. Kammerherrn von Engel hier selbst unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

(53.) **Die jährlichen Landeskirchenkollekten** werden hier noch einmal zusammengestellt wie folgt:

- Neujahr: Ratterer Bibelverein (in Rakeburg: Iauenburgisch-rakeburgische Bibelgesellschaft).
Hausvater Jisk, Woldegk. Postcheckkonto Hamburg 20534.
- Judita: Auswanderermission. Pastor Hardeland, Hamburg 13, Behnstr. 14. Postcheckkonto Nr. 12 460 Hamburg.
- Ostern: Gotteskasten. Propst Pamperrien-Güstrow. Meckl. Hypotheken- u. Wechselbank Nr. 51355.

- Jubilat: Evangelischer Presseverband Mecklenburg. Pastor Gehrke-Volkenshagen, Meckl.-Schwerin. Postscheckkonto Nr. 12 684 Hamburg.
- Himmelf.: Stift Bethlehem. Pastor Rugenstein-Ludwigslust. Postscheck. Nr. 22726 Hamburg.
- Pfingsten: Seidenmission. Geh. Studienrat Dr. Wehstein-Neustrelitz. Bankkonto Nr. 2047 der Mecklenburg-Strelitzer Hypothekenbank.
- Erntebettag (in Rakeburg 4. und 5. nach Trinitatis): Innere Mission. Präpositus emer. Albrecht-Schwerin, Knaudstr. 24. Postscheckkonto Nr. 11 840 Hamburg.
10. n. Trin. Judenmission. Gleichfalls Dr. Wehstein.
15. n. Trin. Evangel. Soziale Schule im Johannisstift bei Spandau (siehe Kirchl. Amtsblatt S. 36). Sekretariat der Ev. Soz. Schule Spandau, Johannesstift. Bankkonto Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland. Berlin.
- Erntedankfest: Bethanien. Kaufmann Haerer-Neubrandenburg. Bankkonto Nr. 280 der Mecklenburg-Strelitzer Hypothekenbank.
- Reformationsfest: Gustav Adolf-Verein. Frä. Gertrud Bartold-Neustrelitz. Bankkonto Nr. 710 der Meckl.-Strel. Hypothekenbank.
- Letzter Trinitatissonntag (zum Gedächtnis der Toten): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen. Oberst a. D. von Ruffow-Neustrelitz. Bankkonto Nr. 1006 der Mecklenburg-Strelitzer Hypothekenbank.
- Weihnachten: Carolinenstift (in Rakeburg: Gemeindeblatt). Garnisonverwaltungsinspektor Dallügge-Neustrelitz. Bankkonto Nr. 1853 der Meckl.-Strel. Hypothekenbank.
- Demnächst einzuführender Jugendsonntag: Verband Mecklenburgischer Jungfrauenvereine. Pastor Studemund-Schwerin, Bismarckstraße 3. Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank in Schwerin Nr. 15 971.
- Alle Erträge gehen durch die Herrn Pröpste an die Sammelstelle unter Berichtserstattung an den Oberkirchenrat.

(54.) Die Standesämter führen in Registern nicht mehr die Eltern der Heiratenden und der Verstorbenen auf. Das wird sich später bei Familienforschungen fühlbar machen, **die kirchlichen Register** werden erhöhte Bedeutung bekommen. Es sind daher in ihnen von jetzt an Vater und Mutter der Heiratenden und der Verstorbenen aufzuführen.

Neustrelitz, den 1. April 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

Vom 26. April bis 4. Mai **Instruktionskursus für innere Mission und Wohlfahrtspflege** in der Evangel.-Sozialen Schule zu Spandau (Johannesstift). Anmeldungen bei dem Lokalauschuß für innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51.

Der Propst Kooß in Weitin, der Propst Krüger in Stargard, der Pastor Langbein in Schwichtenberg, der Pastor Schmidt in Zietzen haben **die Amtsbezeichnung: Kirchenrat** erhalten, weil sie bei allen durch die kirchliche Neuordnung bedingten Feststellungen und Berechnungen und Abmachungen als Ratgeber und Mitarbeiter von dem Oberkirchenrat hinzugezogen worden sind.

Neustrelitz, den 1. April 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.